

Erläuterungen zur Verordnung über Naturdenkmäler des Landkreises Oder-Spree

Stand 15. Juli 2014

1. Einführung

Der Landkreis Oder-Spree ist für Naturdenkmäler, die aufgrund von 12 Verordnungen und Beschlüssen von 1935 bis 1993 unter Schutz gestellt wurden, zuständig.

Durch die mehrfachen, historisch bedingten Umbrüche, die mit strukturellen und personellen Veränderungen für die mit Naturdenkmalschutz zuständigen öffentlichen Stellen verbunden waren, wurden Naturdenkmäler unwissentlich mehrfach unter Schutz gestellt. Durch Übertragungsfehler aus älteren Listen kam es zu Verwechslungen. Unbestimmte Beschreibungen des Standortes erschweren zusätzlich den Überblick.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat die Aufhebung von Rechtsvorschriften (Gesetzen) keine rückwirkende Aufhebung der Verordnungen und Satzungen zur Folge, die auf der Grundlage dieser Rechtsvorschriften erlassen wurden. Diese aufgehobenen Rechtsvorschriften sind das Preußische Feld- und Forstpolizeigesetz, das Reichsnaturschutzgesetz, das DDR-Naturschutzgesetz, das Landeskulturgesetz der DDR und das Brandenburgische Naturschutzgesetz. Auf der Grundlage dieser Rechtsvorschriften wurden Naturdenkmäler durch Verordnungen und Beschlüsse (die wie Verordnungen betrachtet werden) im genannten Zeitraum unter Schutz gestellt.

Die neue Rechtsverordnung über Naturdenkmäler hat das Ziel, Klarheit über die rechtswirksam geschützten Objekte zu geben und den Schutz nicht mehr vorhandener Naturdenkmäler aufzuheben. Dabei wurden die Schutzwürdigkeit der Naturdenkmäler nach heutigen Kriterien neu bewertet und Vorschläge für Neuaufnahmen berücksichtigt.

Exkurs in die Historie

Die älteste, der unteren Naturschutzbehörde bekannte Ausweisung beruht auf Verordnungen des Preußischen Feld- und Forstpolizei-Gesetzes von 1926.

Diese Ausweisungen wurden mit In-Krafttreten des Reichsnaturschutzgesetzes (RNatG) im Jahr 1935 nach § 6 der Durchführungsverordnung durch Übernahme in das bei den Landkreisen zu führende „Naturdenkmalbuch“ überführt. Damit wurden die Verordnungen vor 1935 aufgehoben, der Schutz der Objekte blieb erhalten.

Neue Naturdenkmäler wurden ansonsten weiterhin durch Verordnung der Landräte festgesetzt. Die Eintragung der Objekte in das Naturdenkmalbuch erfolgte nach einem im RNatG vorgeschriebenen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren.

Im Landkreis Guben wurde eine Verordnung vom 3.5.1930 am 26.3.1935 in den Rechtsbereich des Reichsnaturschutzgesetzes durch unmittelbar geltende, gesetzliche Regelung überführt und gilt bis heute fort.

Der Landrat des Landkreises Beeskow-Storkow stellte eine Verordnung am 17.12.1934 auf, die 1935 in Kraft trat. Diese Verordnung wurde durch eine Neuausweisung durch Verordnung vom 14.5.1938 aufgehoben und es wurden auch Löschungen vorgenommen.

Im Jahre 1950 erließ der Kreis Beeskow-Storkow eine neue Verordnung ähnlichen Inhalts, da sich die Verwaltung offenbar nicht bewusst war, dass die alte Verordnung weiter rechtskräftig war. Beide Verordnungen gelten daher bis heute nebeneinander.

Der Kreis Lebus erließ mit Verordnung vom 31.01.1936 eine umfangreiche Schutzausweisung, die bis heute fort gilt.

Der Kreis Niederbarnim wies am 15.9.1936 sowie am 25.6.1937 Naturdenkmäler durch Verordnungen für die Gebiete der Gemeinden Grünheide und Schöneiche bei Berlin aus.

Das Naturschutzgesetz der DDR von 1954 hob das Reichsnaturschutzgesetz für den Hoheitsbereich der DDR auf, nicht aber die Verordnungen. Für die Erklärung von Naturdenkmälern waren nun die Räte der Kreise zuständig. Die zuständigen Stellen wussten offenbar nicht, dass die alten Schutzausweisungen fortgelten.

Der Rat des Kreises Fürstenberg/Oder beschloss am 10.9.1959 die Ausweisung von Naturdenkmälern. Einige der im Jahr 1935 überführten Naturdenkmäler wurden erneut in die Liste übernommen, ohne die vorangehende des Landkreises Guben aufzuheben, so dass zwei rechtsgültige Schutzausweisungen nebeneinander vorhanden sind.

Der Rat des Kreises Fürstenwalde beschloss am 6.12.1956 eine umfangreiche Liste mit Naturdenkmälern in den kreisangehörigen Gemeinden. Eine weitere Liste mit Naturdenkmälern, die sich überwiegend im Wald befinden, wurde 1957 beschlossen. In beiden Listen befinden sich Objekte, die bereits in der noch rechtsgültigen Verordnung des Kreises Lebus enthalten waren.

Das Landeskulturgesetz hob das Naturschutzgesetz von 1954 auf und regelte den Naturschutz im Jahr 1970 neu, dabei auch die Ausweisung von Naturdenkmälern in der 1. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz (LKG).

Im Jahr 1974 beschloss der Rat des Kreises Beeskow eine neue Liste mit Naturdenkmälern und anderer Schutzobjekte. In der Naturdenkmälerliste sind Objekte aus den vorangegangenen Verordnungen aus den Jahren 1938 und 1950 enthalten. Es wurden auch Löschungen vorgenommen.

Der Rat des Kreises Eisenhüttenstadt stellte durch Beschluss vom 22.04.1987 Naturdenkmäler und andere Objekte mit insgesamt unbestimmter Standortbeschreibung unter Schutz. Auch in dieser Ausweisung sind Naturdenkmäler enthalten, die offenbar bereits 1935 und 1959 durch den Landkreis Guben und den Kreis Fürstenberg/Oder unter Schutz gestellt wurden.

Der Rat der Stadt Eisenhüttenstadt beschloss 1986 eine kleine Liste mit neuen Naturdenkmälern.

Der Landkreis Oder-Spree erließ insgesamt bisher eine Verordnung für eine Unterschutzstellung auf der Grundlage des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

Mit Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes am 1.3.2010 wurde der Naturdenkmalschutz bundeseinheitlich geregelt. Das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz vom 27.5.2013 regelt nur noch das Ausweisungsverfahren und die Zuständigkeiten. Es enthält die erforderlichen Überleitungsregelungen für die Fortgeltung bestehender Schutzausweisungen.

2. Erfassung der bestehenden Naturdenkmäler

Die untere Naturschutzbehörde wertete die bekannten Schutzausweisungen sowie sekundäre Quellen aus, ließ die Objekte vor Ort von einem Gutachter überprüfen, mit GPS einmessen und hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit bewerten.

Typische Probleme, die bei den Erfassungsarbeiten auftraten, waren:

- Objekte sind nicht mehr vorhanden (gefällt, ausgetrocknet, abgestorben).
- Objekte konnten nicht eindeutig identifiziert werden, da die Lagebeschreibung zu ungenau ist.
- Eine gültige Schutzausweisung fehlt, die Objekte werden aber in sekundären Listen und Veröffentlichungen als ND geführt/sind beschildert.
- Objekte wurden durch Bau- und Pflegemaßnahmen verlagert oder so überformt, dass sie nicht mehr schutzwürdig sind.
- Objekte sind nicht erlebbar, da die Zugänglichkeit nicht gegeben ist.
- Der Schutzstatus entspricht rückblickend nicht dem beabsichtigten Schutzzweck.
- Objekte sind auch durch andere Regelungen geschützt, z.B. als Gartendenkmal, Bodendenkmal, Geschützter Park oder liegen inzwischen im Naturschutzgebiet.

Es wurden > 900 Objekte, die in Listen und sekundären Quellen genannt waren, überprüft und 946 Datensätze angelegt. 460 Objekte konnte der Gutachter nicht bestätigen, sie

werden als Datensätze ohne Koordinaten geführt. Aufgrund der besonderen Schwierigkeiten musste das Ergebnis von der unteren Naturschutzbehörde mehrfach überarbeitet, korrigiert und ergänzt werden. Es zeigte sich, dass für die Quellen eine genauere Geländeerhebung erforderlich war. 16 Quellen wurden in einem gesonderten Auftrag überprüft und bewertet.

Mit den vorbereitenden Arbeiten wurden folgende Ziele verfolgt:

- Neuinventarisierung der Naturdenkmäler im Landkreis Oder-Spree,
- Zusammenführung bestehender und ehemaliger Naturdenkmäler in eine Übersicht mit Historie,
- Klärung strittiger Fälle bei widersprüchlichen Angaben in den Quellen,
- Erstellen eines fortschreibungsfähigen Geodatenatzes mit den Unterzielen
 - o der digitalen, standortgenauen Erfassung,
 - o der Anlage einer Dokumentation über den Verbleib nicht mehr vorhandener Objekte,

Anzahl der vorhandenen Naturdenkmäler mit Stand 2013¹:

- ✓ 255 Naturdenkmäler, bestehend aus 389 Objekten

3. Ziele der und Rahmenbedingungen für die neue Rechtsverordnung

Im Jahr 2013 legte die untere Naturschutzbehörde den zuständigen Ausschüssen des Kreistages und dem Naturschutzbeirat einen ersten Entwurf einer neuen Verordnung mit Stand vom 16.09.2013 zur Diskussion vor.

Mit einer neuen Verordnung über Naturdenkmäler sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Zusammenführung der Naturdenkmäler in eine Verordnung.
- Aufhebung des Schutzstatus für nicht mehr vorhandene Naturdenkmäler.
- Aufhebung des Schutzstatus für Objekte, die nach geltender Auslegung der Regelung des Bundesnaturschutzgesetzes kein Naturdenkmal sein können.
- Aufhebung des Schutzstatus für Objekte, die nach Ermessen der unteren Naturschutzbehörde nicht als schutzwürdig eingestuft wurden.
- Schaffung einer rechtssicheren Grundlage für die Überwachung und Pflege.
- Neuausweisung von Objekten auf der Grundlage eigener Vorschläge und der Vorschläge Dritter.
- Schaffung eines zur Veröffentlichung freigegebenen Datensatzes mit Sachinformationen für Medien, Tourismusmarketing und Umweltbildung.

Bei der Ausweisung müssen folgende neue Rahmenbedingungen berücksichtigt werden:

- Die rechtlichen Anforderungen an die Begründung für die Auswahl von Objekten zur Unterschutzstellung sind gestiegen.
- Die durch verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung seit 1982 entwickelte Kriterien zur Definition des Naturdenkmals müssen beachtet werden.
- Die Gewährleistung der Verkehrssicherung muss beachtet werden.

¹ Die Anzahl der Objekte und der Datensätze mit Geodaten ist nicht gleichzusetzen mit der Anzahl der Naturdenkmäler.

Kriterien, die sich aus der gesetzlichen Definition des Naturdenkmals ergeben, sind:

§ 28 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

NATURDENKMÄLER SIND RECHTSVERBINDLICH FESTGESETZTE EINZELSCHÖPFUNGEN DER NATUR ODER ENTSPRECHENDER FLÄCHEN BIS ZU FÜNF HEKTAR, DEREN BESONDERER SCHUTZ ERFORDERLICH IST

- 1. AUS WISSENSCHAFTLICHEN, NATURGESCHICHTLICHEN ODER LANDESKUNDLICHEN GRÜNDEN,**
- 2. WEGEN IHRER SELTENHEIT, EIGENART ODER SCHÖNHEIT**

- Einzelgebilde,
- Schöpfung der belebten/unbelebten Natur,
- beständig/langlebig/unbeweglich,
- hebt sich deutlich von der Umgebung ab,
- wird um seiner selbst willen geschützt,
- hat „Denkmalscharakter“.

Als mögliche Naturdenkmäler scheiden aus:

- Objekte > 5 ha,
- Tiere oder ihre Laich- und Horstplätze,
- Pflanzenvorkommen mit geringer Beständigkeit,
- Unmittelbar vom Menschen geschaffene Objekte (z.B. Parkanlage, Teich, Fledermauskeller, Ringwall, Gedenkstein).

Zum Schutzzweck gehören nicht:

- Kulturhistorische Gründe,
- Gründe des Arten- und Biotopschutzes,
- Ökologische Gründe.

Folgende eigene Kriterien hat die untere Naturschutzbehörde bei ihrer Auswahl als „Filter“ verwendet:

- Ein Naturdenkmal sollte öffentlich zugänglich bzw. erlebbar sein.
- Notwendige Erhaltungsmaßnahmen müssen perspektivisch erfolgversprechend sein.
- Überlagernde Schutzausweisungen, die zu einem doppelten Schutz führen oder zu divergierenden Schutzziele sollen vermieden werden.

4. Verfahrensregeln und Verfahrensstand

Nach § 4 Abs. 2 und 4 NatSchZuStV ist für den Erlass von Rechtsverordnungen der Kreistag zuständig.

Zum bisherigen Verfahrensgang:

27.11.2013 Auslegungsbeschluss durch den Kreistag
11.10.2013 – 23.12.2013 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

06.01.2014 – 07.04.2014 Öffentliche Auslegung beim Landkreis, Ämtern, amtsfreien Gemeinden und Städten

Mit dem Auslegungsbeschluss des Kreistages am 27.11.2013 und der folgenden Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfes wurde die Möglichkeit des Inkraftsetzens einer „Veränderungssperre“ genutzt. Damit sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Maßgeblich ist der Verordnungsentwurf.

Zum Entwurf wurden die anerkannten Naturschutzverbände, die Träger öffentlicher Belange sind und zugleich ein eigenes, gesetzlich geregeltes Beteiligungsrecht haben, gehört. Der Entwurf war mehrfach Gegenstand von Beratungen im Naturschutzbeirat, da dieser zu wichtigen Entscheidungen zu beteiligen ist und den Landkreis als beratendes Gremium unterstützen soll.

Nach Beendigung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Auslegung am 07. April 2014) wurden Einwände, Anregungen und Bedenken im Gespräch und mit Ortsterminen erörtert.

Die vorliegende Verordnung stellt eine überarbeitete Fassung dar.

Zu der Verordnung gehören folgende Anlagen:

- Anlage 1: Liste der neu auszuweisenden Naturdenkmäler.
- Anlage 2: Kartenblätter mit Darstellung der Lage der neu auszuweisenden Naturdenkmäler (als Ersatzbekanntmachung geplant, das bedeutet, die Karten werden nicht im Amtsblatt veröffentlicht, da es zu viele sind).
- Anlage 3: Liste der Naturdenkmäler, deren Schutzstatus aufgehoben wird.